

Brüssel, den 14. Oktober 2022 (OR. en)

13367/22

Interinstitutionelles Dossier: 2021/0340(COD)

CODEC 1459 ENV 992 ENT 137 COMPET 780 IND 393 SAN 554 CONSOM 259 MI 728 CHIMIE 90

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

UND DES RATES zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung

(EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (erste Lesung)

– Annahme des Gesetzgebungsakts

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat am 28. Oktober 2021 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV beruht, übermittelt.
- 2. Der <u>Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss</u> hat seine Stellungnahme am 8. Dezember 2021 abgegeben.²
- 3. Der <u>Ausschuss der Regionen</u> wurde konsultiert und hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.
- 4. Das <u>Europäische Parlament</u> hat am 4. Oktober 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.³

1

Dok. 13349/21 + ADD 1-5.

ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 197.

Dok. 13075/22.

- 5. Der <u>Ausschuss der Ständigen Vertreter</u> wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem <u>Rat</u> zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments <u>PE-CONS 39/22</u> auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme <u>Ungarns</u> als A-Punkt billigt.
- 6. Billigt der <u>Rat</u> den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Ratsvorsitz wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.